

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
<p>Inhaltsübersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Fördergrundsätze <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Zuwendungszweck 1.2 Zuwendungsgegenstand 1.3 Zuwendungsempfänger 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen 1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 1.6 Verfahren 1.7 Zu beachtende Vorschriften 2. Förderbereiche <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten 2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten 2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII 2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen 2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII 3. Geltungsdauer 4. Formulare 	<p>Inhaltsübersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Fördergrundsätze <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Zuwendungszweck 1.2 Zuwendungsgegenstand 1.3 Zuwendungsempfänger 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen 1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 1.6 Verfahren 1.7 Zu beachtende Vorschriften 2. Förderbereiche <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Förderung der Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten 2.2 Förderung der Ausgaben für Sach- und Betriebskosten 2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII 2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen 2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII 2.6 Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII 3. Geltungsdauer 4. Formulare
<p>Anmerkung: Personen und Funktionsbezeichnungen sind hauptsächlich in männlicher Form verwandt worden. Dieser Verzicht auf sprachliche</p>	<p>Anmerkung: Personen und Funktionsbezeichnungen sind hauptsächlich in männlicher Form verwandt worden. Dieser Verzicht auf sprachliche</p>

Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit der Richtlinie erleichtern. Dies stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes dar.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Absatz 2 des SGB VIII).

Dabei sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.

Vorrangiges Ziel des Landkreises ist es, die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den Kommunen vor Ort auszugestalten und die Sozialarbeit an Schulen als ein flächendeckendes und verlässliches Angebot sowie die Sozialarbeit an Grundschulen schrittweise und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Dazu ist zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen:

- Ziele, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche,
- Kommunikations- und Kooperationsstrukturen,
- Gesamtanzahl der geförderten und der durch die Kommune selbst finanzierten Personalstellen,
- bedarfsgerechte Anzahl der Personalstellen sowie
- finanzielle Beteiligung des Landkreises und der Kommune.

Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der

Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit der Richtlinie erleichtern. Dies stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes dar.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Absatz 2 des SGB VIII).

Dabei sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.

Ziel des Landkreises ist es, die Jugend- und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern der Jugendhilfe vor Ort auszugestalten und die Sozialarbeit an Schulen als ein flächendeckendes und verlässliches Angebot bedarfsgerecht zu entwickeln.-

Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der

Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.2 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden:

- Personal- und Personalnebenkosten - Förderbereich 2.1,
- Sach- und Betriebskosten - Förderbereich 2.2,
- Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.3, in Form von Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Jugendinitiativen, Außerschulischer Bildung und Internationalen Jugendbegegnungen,
- Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß

Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Der Träger der Maßnahme hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Diese richtet sich nach der Finanzkraft des Trägers, seiner Ausstattung mit Personal sowie der Art und Höhe der Förderung im Einzelfall.

Eigenleistungen sind Eigenmittel in Form von Geldleistungen (ausgewiesen im Kosten- und Finanzierungsplan) und unbare Eigenleistungen (u. a. kostenlose Bereitstellung von Räumen, Fahrzeugen, Sachmittel sowie personelles Engagement/ehrenamtliche Tätigkeit).

1.2 Zuwendungsgegenstand

Zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Personalnebenausgaben - Förderbereich 2.1,
 - Sach- und Betriebsausgaben - Förderbereich 2.2,
 - Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.3,
 - Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII - Förderbereich 2.4,
 - Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII - Förderbereich 2.5,
- Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß

§§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII – Förderbereich 2.4

- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII – Förderbereich 2.5.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die

- den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben,
- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder
- parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder
- Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind,
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie
- Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe, die erwarten lassen, dass die Vorgaben nach den §§ 74 und 75 SGB VIII erfüllt werden (gilt nicht für den unvorhergesehenen Bedarf),
- amtsfreie Städte und Gemeinden im Landkreis sowie das Amt Dahme/Mark,
- Jugendinitiativen (gilt nur für den Förderbereich 2.3).

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen wenden sich an:

- junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben,
- Ehrenamtliche bis 27 Jahre (Förderbereich 2.4) und
- erwachsene Multiplikatoren (Förderbereich 2.5).

Grundvoraussetzung für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten ist die zwischen dem Landkreis und der jeweiligen

§ 13 Abs.1 SGB VIII - Förderbereich 2.6.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die

- den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben,
- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen,
- Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind,
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie
- Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe,
- amtsfreie Städte und Gemeinden im Landkreis sowie das Amt Dahme/Mark,
- Jugendinitiativen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zielgruppe der zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen sind:

- junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben,
- Ehrenamtliche (Förderbereich 2.4) und
- erwachsene Multiplikatoren (Förderbereich 2.5).

gestrichen

Kommune abgeschlossene Vereinbarung zur Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule. Dies gilt nicht für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten von Personalstellen in kreiseigenen Einrichtungen.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII vorliegt. Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.

Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, entsprechend der Qualitätsstandards tätig wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen.

Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.3 bis 2.5 können in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII vorliegt. Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.

Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt **und** entsprechend der Qualitätsstandards tätig wird.

Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen.

Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.3 bis 2.6 können in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen

(ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung
Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.
Form der Zuwendung: Zuschuss
Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.5.

1.6 Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen schriftlich einzureichen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1 und 2.2 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

(ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung: Zuschuss
Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.6.
Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.

1.6 Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde **fristgerecht** schriftlich einzureichen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1, 2.2 **und 2.6** kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.

Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem Sachbericht und
- einem zahlenmäßigen Nachweis

entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

1.7 Zu beachtende Vorschriften

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.

Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht und
- einem zahlenmäßigen Nachweis

entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

1.7 Zu beachtende Vorschriften

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt hat dann zu erfolgen, wenn sich die prozentuale Aufteilung der vereinbarten Leistung in der sozialpädagogischen Arbeit um mehr als 20% verändert. In dem Zusammenhang wird auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P hingewiesen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde/n,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden,
- weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten

Gefördert werden Personal- und Personalnebenkosten für

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P wird hingewiesen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde/n,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden,
- weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung der Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten

Gefördert werden Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen

sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Personal- und Personalnebenkosten wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Darin sind die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte enthalten.

Gefördert werden Personalstellen:

- der Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten,
- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 62,5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten
- Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers mit einem Stellenanteil von 0,5 VZE i. H. v. 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 50% und
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs (flexible Stelle in Form einer 0,5 VZE) gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähige Personalkosten sind:

- Bruttogehalt,
- vermögenswirksame Leistungen,

Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Personalausgaben wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

Darin sind die Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte enthalten.

Gefördert werden Personalausgaben ausgehend von 1,0 VZE:

- der Jugend- und Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit für junge Geflüchtete (insbesondere in Kommunen mit Übergangswohnheimen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 62,5 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers i. H. v. 25 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 25 %,
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (max. Förderung von 0,5 VZE).

Zuwendungsfähige Personalausgaben sind:

- Bruttogehalt,
- vermögenswirksame Leistungen,

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld),
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Schwerbehindertenabgabe.

Zuwendungsfähige Personalnebenkosten sind:

- Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 800 Euro je VZE/Jahr (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf usw.)
- Kosten für die Fortbildung und/oder Supervision i. H. v. 480 Euro je VZE/Jahr (inklusive Reisekosten).

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr,
- bei Erstanträgen der Sozialarbeit an Grundschulen: 1 Monat vor Maßnahmebeginn

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld),
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Schwerbehindertenabgabe.

gestrichen

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personal**ausgaben** gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.

Die Zuwendung für Personalneben**ausgaben** wird in Form einer Festbetragsfinanzierung i. H. v. 1.000 Euro je VZE/Jahr als Zuschuss (Pauschale) gewährt.

Zuwendungsfähige Personalneben**ausgaben** sind Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 700 Euro je VZE/Jahr und für die Fortbildung und/oder Supervision (inkl. Reisekosten) i. H. v. 300 Euro je VZE/Jahr.

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr,
- bei Erstanträgen 1 Monat vor Maßnahmebeginn

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten),

- eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers,
- Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten),
- Jahresarbeitsplan.

Verwendungsnachweis:

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe – Grafstat),
- Sachberichtsbogen des Landkreises, für Sozialarbeit an Grundschulen: Sachbericht, erstellt auf Grundlage des Jahresarbeitsplanes,
- Beleglisten des Landkreises,
- Nachweise von Fort- und Weiterbildungen des Stelleninhabers im Maßnahmezeitraum.

2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten

Gefördert werden Sach- und Betriebskosten einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

1. Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit

- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (außer Sozialarbeit an Schule) i. H. v. 1.750 Euro / je VZE /Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.750 Euro / je VZE/Jahr,
- der Sozialarbeit an Schule
 - an kreiseigenen Einrichtungen i. H. v. 2.500 Euro / je

- Jahresarbeitsplan und
- bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers.

Verwendungsnachweis:

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Beleglisten des Landkreises,
- Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe) und
- Kopie des ausgefüllten Sachberichtsbogens des Landkreises (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe).

2.2 Förderung der Ausgaben für Sach- und Betriebskosten

Gefördert werden Sach- und Betriebsausgaben einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Der Umfang der Zuwendung ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage für Sach- und Betriebsausgaben. Landkreis und Kommune teilen sich die Zuwendung je zur Hälfte. Ausnahmen bilden durch den Landkreis selbst vorgehaltene Angebote. Hier erfolgt die Zuwendung zu 100 % durch den Landkreis.

Höhe der Bemessungsgrundlage:

- für Sachausgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit

VZE/Jahr

- an Oberschulen und Gesamtschule i. H. v. 1.250 Euro / je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.250 Euro / je VZE/Jahr,
- der Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers mit einem Stellenanteil von 0,5 VZE i. H. v. 50 €/Jahr, mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 50 €/Jahr und
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) i. H. v. 1.750 Euro / je 0,5 VZE/Jahr in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und i. H. v. 1.250 Euro / je 0,5 VZE/Jahr für Sozialarbeit an Schule.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kosten für pädagogisches Material,
- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis zu 200 Euro /VZE/Jahr,
- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.),
- Telefon und Internet.

2. Betriebskosten für die Umsetzung der Maßnahmen

- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (außer Sozialarbeit an Schule) i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr und
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) i. H. v. 1.100 Euro/je 0,5 VZE/Jahr.

3.500 Euro je VZE/Jahr,

- für Sachausgaben in der Sozialarbeit an Schule 2.500 Euro je VZE/Jahr,
- für Betriebsausgaben 2.200 Euro je VZE/Jahr (bei Sozialarbeit an Schule ist keine Förderung von Betriebsausgaben möglich).

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- pädagogisches Material,
- Honorare (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis zu 200 Euro/VZE/Jahr,
- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien,
- Telefon und Internet.

Zuwendungsfähige Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser,
- Müll,
- Energie, Brennstoffe,
- Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen,
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen),
- Reinigungskosten.

Nicht gefördert werden:

- investive Vorhaben.

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)

Verwendungsnachweis:

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Beleglisten des Landkreises

2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII

Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Absatz 3 SGB VIII orientieren und an die Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch ihre aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt. Die Projekte müssen als

Zuwendungsfähige **Ausgaben für** Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser,
- Müll,
- Energie, Brennstoffe,
- Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen,
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen),
- Reinigungsmittel.

Nicht gefördert werden:

- investive Vorhaben.

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)

Verwendungsnachweis:

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,

Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.

Gefördert werden folgende Angebote/Projekte:

1. Jugendarbeit (JA) in Sport, Spiel und Geselligkeit

Träger und Vereine können, sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend, sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen.

Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. -gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche.

2. Jugendinitiativen

Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen.

Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden.

3. Außerschulische Bildung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Jungen Menschen wird damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert

– Beleglisten des Landkreises

2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII

Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Absatz 3 SGB VIII orientieren und an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt. Die Projekte müssen als Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.

Gefördert werden folgende Angebote/Projekte:

1. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Träger und Vereine können, sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend, sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen.

Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. -gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche.

2. Jugendinitiativen

Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen.

Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur

auseinanderzusetzen. Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B. als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.

4. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10% des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden (bezogen auf ein Projekt je Antragsteller im Jahr):

- Projekte der JA in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 300 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte der außerschulischen Bildung bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 1.500 Euro/Projekt/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kosten für pädagogisches Material,
- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten),

gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden.

3. Außerschulische Bildung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Jungen Menschen wird damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinanderzusetzen. Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B. als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.

4. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden (bezogen auf ein Projekt je Antragsteller im Jahr):

- Projekte der **Jugendarbeit** in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 300 Euro/Projekt/Jahr,

- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben
- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Fachliteratur, Medien (z.B. DVD, Tonträger).

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben,
- Betriebskosten, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen.

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.),
- Nachweis von Bildungsstunden durch die Fachkräfte bzw. Fachreferenzen (bei Bildungsveranstaltungen),
- Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über
 - die Zielgruppe (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung,
 - die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer,
- Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen).

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der

- Projekte der außerschulischen Bildung bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 1.500 Euro/Projekt/Jahr.

Zuwendungsfähige **Ausgaben** für Sachkosten sind:

- pädagogisches Material,
- **Honorare** (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis 10 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben,
- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien.

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben,
- Betriebs**ausgaben**, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen.

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über:
 - die Zielgruppe (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung,
 - die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer,
- Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen),

- Originalbelege gegen Rückgabe),
- Teilnehmerliste mit Adresse und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen Jugendbegegnungen,
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).

2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII

Ehrenamtliche Mitarbeiter bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind - in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene - die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden.

Der Landkreis will mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern.

Gefördert wird die Fortbildung von Personen:

- die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind,
- die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und
- deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis i .H. v.

- Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.),
- bei Bildungsveranstaltungen Nachweis des Stundenumfangs.

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit),
- Teilnehmerliste mit Name, Angabe des Landkreises und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen Jugendbegegnungen.

2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73,74 Absatz 6 SGB VIII

Ehrenamtliche Mitarbeiter bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind – in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene – die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden.

Der Landkreis will mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen, aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern.

Gefördert wird die Fortbildung von Personen:

- die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind,
- die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und

80% der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kursgebühren,
- Fahrkosten,
- Unterkunft.

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben für Speisen und Getränke.

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag,
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger,
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen).

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).

2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche

- deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis i .H. v. 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Kursgebühren,
- Fahrkosten,
- Unterkunft.

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben für Speisen und Getränke.

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag,
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen),
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger.

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),

dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren.

Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.:

- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz,
- Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz,
- Suchtprävention,
- gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention,
- Okkultismus und Sektenproblematik.

Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Kinder- und Jugendschutzes.

Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen fachlich geeignet sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10% des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 700 Euro / Projekt/Jahr

Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die

- Zielgruppe und deren Bedarf,
- Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes,

- Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).

2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren.

Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.:

- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz,
- Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz,
- Suchtprävention,
- gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention,
- Okkultismus und Sektenproblematik.

Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen fachlich geeignet sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

- Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Fahr-/Transportkosten,
- Kosten für pädagogisches Material,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.).

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Discoververanstaltungen,
- Ausgaben für Lebensmittel,
- Fahrkosten außerhalb von Honorarverträgen.

2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikatoren mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro /Projekt/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschl. Fahrkosten).

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag,
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr

Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die

- Zielgruppe und deren Bedarf,
- Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes,
- Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind:

- Honorare (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Fahr-/Transportkosten,
- pädagogisches Material,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien.

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Discoververanstaltungen und
- Ausgaben für Lebensmittel.

2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikatoren mit mindestens 6 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro/Projekt/Jahr

Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind:

- Honorare (einschl. Fahrkosten).

Verfahren

Antragsfrist:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- Ausführlicher Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag,
- Projektbeschreibung bzw. Programm der Fortbildung (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen).

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- ausführlicher Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).

2.6 Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß

§ 13 Abs. 1 SGB VIII

Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden.

Grundlage der Förderung ist eine Konzeption, die Aussage gibt über die:

- Zielgruppe,
- Ziele, Inhalte und Methoden,
- personelle Ausstattung und Qualifikation,
- technische und räumliche Ausstattung,
- Dokumentation,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Ausgehend von einer Gesamtkapazität von 12 Teilnehmern im Projekt und eines Personalschlüssels von 1:6 werden gefördert:

1. Personalausgaben (einschließlich Lohnnebenkosten/Arbeitgeber) für

- 0,25 VZE Projektleitung,
- 1,0 VZE Sozialpädagoge und 1,0 VZE Werkpädagoge oder entsprechende pädagogische Fachkraft; abhängig von der Maßnahme,
- 0,25 VZE Verwaltungskraft

2. Sach- und Betriebsausgaben

- i. H. v. bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben im Projekt

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Belegliste (Aufschlüsselung der Personalausgaben),
- aktuelle Konzeption,
- Nachweis Qualifikation des Personals.

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Vordruck Belegliste für Personal- und Sachausgaben bzw. Nachweis der Einnahmen,
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit).

3. Geltungsdauer

3. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2017.

4. Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

4. Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.